

geklärt, daß auch diese Delikte Staatsverbrechen sind. In einer Verhandlung vor einem Kreisgericht des Bezirks Gera ging es um folgenden Sachverhalt:

Ein Arbeiter saß angetrunken in einer Gaststätte und begrüßte den eintretenden Abschnittsbevollmächtigten mit dem faschistischen Gruß. Im weiteren Verlauf der sich daran anschließenden Auseinandersetzung brachte er noch einige diskriminierende Äußerungen über die Volkspolizei vor. Mit der Begründung, daß der Täter ein pflichtbewußter Arbeiter ist, der sich auch am gesellschaftlichen Leben aktiv beteiligt, wurde er wegen Staatsverleumdung nach § 20 StEG und wegen des faschistischen Grußes in Tatmehrheit mit § 19 Abs. 1 Ziff. 1 StEG zur Verantwortung gezogen.

Es soll hier davon ausgegangen werden, daß eine Bestrafung nach § 20 StEG richtig war. Falsch war aber die Annahme von § 19 Abs. 1 Ziff. 1 StEG. Dahinter steckt die Auffassung, daß der Tatbestand schon dann verwirklicht ist, wenn die Äußerung faschistisches oder militaristisches Gedankengut in irgendeiner Weise enthält. In der Konsequenz schließt das die Bestrafung nach § 19 StEG für alle Äußerungen gedankenloser Reminiszenzen an die Vergangenheit des Täters oder überhaupt die Zeit des Faschismus ein. Wir halten diese Auffassung für falsch.

§ 19 Abs. 1 Ziff. 1 verlangt das vorsätzliche „Verherrlichen“, „Propagieren“ oder „Hetzen“. Damit wird u. E. betont, daß es sich bei diesem Delikt um einen echten staatsfeindlichen Angriff handelt. Es unterscheidet sich in seiner Schwere nicht von dem Verbrechen nach § 19 Ziff. 2. Es wurzelt im Antikommunismus und ist eine bewußte Äußerungsform der Ideologie des Antikommunismus. Die sich aus dem Wesen dieses Delikts ergebenden Konsequenzen müssen auch bei der Herausarbeitung seiner einzelnen Seiten sichtbar gemacht werden. Ein Verbrechen nach § 19 Ziff. 1 ist nur dann gegeben, wenn — unter den übrigen zur Hetze erarbeiteten Voraussetzungen — der Täter bewußt und gewollt eine faschistische oder militaristische Propaganda betrieb. Dazu sind im Prinzip die gleichen Ausführungen zu machen wie zur Hetze nach § 19 Ziff. 2.

Eine andere Auffassung zum Tatbestand des § 19 Ziff. 1 StEG erschwert eine klare Rechtsprechung und eröffnet die Gefahr für Überspitzungen. Für den Fall anderer strafpolitischer Notwendigkeiten bedarf es der gesetzgeberischen Änderung dieser Bestimmung. Im übrigen sollte die Anwendbarkeit des § 20 StEG geprüft werden.

Die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane mit örtlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven bei der Bekämpfung ideologischer Angriffe

Die Justizpraxis muß sich auch im Kampf gegen diese Verbrechen frei machen von jeglicher Untersuchungs- und Anklageroutine. Es ist notwendig, die Gemeinsame Direktive vom 17. Mai 1960 und die Anleitung Nr. 3/61 des Ministeriums der Justiz vom 26. Oktober 1961¹⁷ für die Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen auf der Grundlage der neuen Ordnungen allseitig durchzusetzen und die Justizarbeit bei der Bekämpfung ideologischer Angriffe aus ihrer justizmäßigen Enge herauszuführen. Die Durchsetzung des Strafrechts und die Verwirklichung seiner aktiven Rolle ist nicht allein Aufgabe der Straforgane, ungeachtet ihrer besonderen Verantwortung.

Maßstab für die Beurteilung des Kampfes der Strafverfolgungsorgane gegen die konterrevolutionäre Propaganda und Hetze ist die Aufdeckung aller ideolo-

gischen Angriffe, sind die Erfolge, welche die Strafpraxis bei der Abwehr und Zerschlagung dieser Angriffe gemeinsam mit der werktätigen Bevölkerung erreicht hat.

Die Bekämpfung der staatsgefährdenden Hetze und Propaganda verläuft dann richtig, wenn durch das Verfahren Zweck und Ziel der ideologischen Unterminierung der DDR durch die Imperialisten Westdeutschlands aufgedeckt, die klassenfeindlichen Elemente entlarvt und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden; wenn weiter ein „gesunder“ Rückgang der staatsfeindlichen Hetze und Propaganda im jeweiligen Territorium oder Objekt zu verzeichnen ist, das sozialistische Bewußtsein weiterentwickelt wird und sich festigt, die revolutionäre Massenwachsamkeit steigt und eine Mobilisierung der werktätigen Massen erfolgt, die ihren Niederschlag im Produktionsaufgebot und bei der Planerfüllung findet.

Dazu bedarf es zunächst einer höheren Qualität der Ermittlungen, die die Straftat sowie ihre konkreten Ursachen und spezifischen Bedingungen gründlich aufdecken. Es muß z. B. festgestellt werden, wie der einzelne zu der feindlichen Ideologie kam. Das halten wir für besonders wichtig.

Es scheint manchem Justizfunktionär nicht genügend klar zu sein, daß die Bekämpfung feindlicher ideologischer Angriffe stets ein Schwerpunkt der Kriminalitätsbekämpfung ist. In die Ermittlungstätigkeit muß daher der bewußte Teil der Bevölkerung einbezogen werden. Die Ermittlungstätigkeit in Fällen der Hetze wird noch als „Geheimsache“, konspirativ durchgeführt, obwohl Gründe dafür nicht ersichtlich sind. Wir haben den Eindruck, daß der wirkliche Stand der Bewußtheit und Bereitschaft bei unseren Menschen unterschätzt wird.

Auf dem 14. Plenum des Zentralkomitees der SED sagte Erich Mielke:

„Die Sicherheitsorgane der DDR sind jedoch selbst in dieser Zeit der höchsten Aktivität des Feindes nicht nur davon ausgegangen, dem feindlichen Einfluß lediglich durch Festnahmen zu begegnen. Sie haben entsprechend der Linie der Partei gemeinsam mit allen von der Partei mobilisierten Kräften unseres gesellschaftlichen Lebens dazu beigetragen, durch erhöhte Wachsamkeit und durch Überzeugung der Menschen den Einfluß der psychologischen Kriegsführung des Feindes und der ideologischen Diversion zurückzudrängen und der Bevölkerung die Richtigkeit unserer Politik des Friedens und des sozialistischen Aufbaus und die Notwendigkeit, diese Errungenschaften zu schützen, immer wieder vor Augen zu führen.“¹⁸

In diesem Diskussionsbeitrag wurde weiter darauf hingewiesen, daß der Feind versucht, besonders in den Köpfen der jungen Menschen durch seine Verleumdungs- und Zersetzungsparolen Verwirrung zu schaffen und sie von ihren Pflichten als junge Bürger eines sozialistischen Staates abzulenken, Arbeitsunlust und Arbeitsbummelei zu erzeugen, Alkoholismus und Amoralität zu fördern und imperialistische Unkultur zu verbreiten. Das ist von den Straforganen in den Bezirken und Kreisen noch nicht genügend beachtet worden. Gleichzeitig erhebt sich die Frage, wie die Justizorgane in Auswertung des 14. Plenums den folgenden Hinweis Erich Mielkes verwertet haben:

„Die Politik von Partei und Regierung besteht nicht darin, durch die Organe der Staatsmacht viele Festnahmen durchzuführen, sondern vielmehr darin, durch geduldige Überzeugungs- und Aufklärungsarbeit zu verhindern, daß Bürger der DDR von den